

LINKING DIRECTIVE, PROJEKT- MECHANISMEN-GESETZ UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

Dessau, 23.11.2005, Workshop Abfall, Energie und Klima

Die Erschließung der Klimaschutzpotentiale der europäischen Abfallwirtschaft

Dr. Wolfgang Seidel

ÜBERBLICK

- **Linking Directive** - Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls
- **Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG)** - Gesetz vom 22. September 2005 zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen nach dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dez. 1997, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

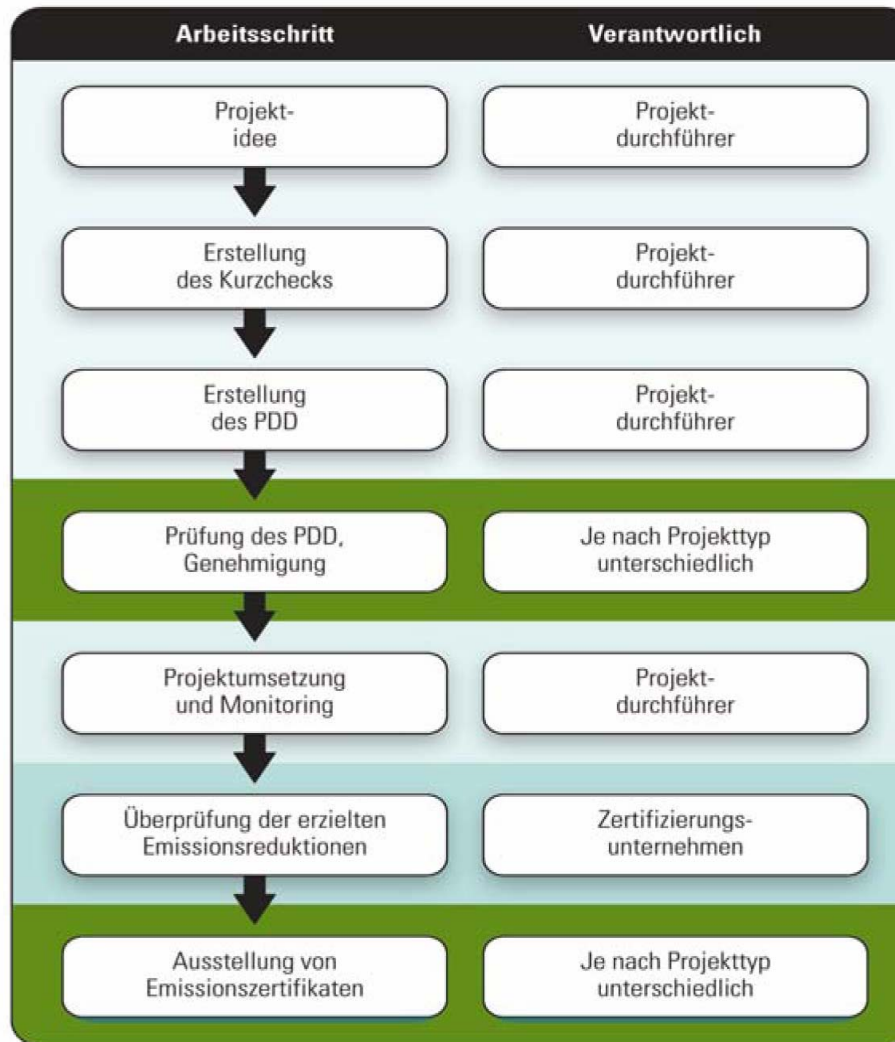
EU-LINKING DIRECTIVE

- Einbeziehung von CDM/JI in Emissionshandelssystem:
 - Bereits von 2005-2007 Nutzung von CERs in EU ETS möglich
 - Ab 2008: Nutzung von ERUs und CERs in EU ETS möglich
- Ab 2008 nationale prozentuale Beschränkung des Gebrauchs von CERs und ERUs möglich
- Anreizwirkung: Risikoabsicherung bei Übergang von 2007 auf 2008, da CERs nicht ihre Gültigkeit verlieren (quasi-banking von CERs)

ProMechG- Allgemeines

- Umsetzung von Linking Directive durch ProMechG
- ProMechG regelt umfassend Umsetzung projektbasierter Mechanismen: insbesondere Verfahren für Billigung von Projektaktivitäten (CDM und JI)
- zuständige nationale Behörde: UBA

ProMechG- Projektablauf



Ablauf
ProMechG

Quelle: BMU-Broschüre: *Die projektbasierten Mechanismen JI & CDM*

ProMechG– Anwendungsbereich

- Erzeugung von Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units – ERU) und zertifizierten Emissionsreduktionen (Certified Emission Reduction – CER)
- Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland als Investorstaat oder als Gastgeberstaat
- ProMechG gilt nicht für die Erzeugung von ERUs und CERs aus der Durchführung von Projektstätigkeiten, die Nuklearanlagen zum Gegenstand haben

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets I

- I. Zustimmung
 1. Entgegennahme der Anträge
 - Eingangsbestätigung
 - Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit - die Projektdokumentation (PDD, inkl. Überwachungsplan), der Validierungsbericht und (sofern bereits vorhanden) das Befürwortungsschreiben des Gastgeberstaates
 - ggf. Nachforderung weiterer Unterlagen - innerhalb von 2 Wochen

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets II

- Projektdokumentation (Project Design Document - PDD) beinhaltet:
 - Genaue Beschreibung der Klimaschutzprojektaktivität
 - Berechnung der Referenzfallemissionen
 - Prognose der Projektemissionen
 - Festlegung eines geeigneten Überwachungsplans

Es werden nur Projekte genehmigt, deren Emissionen aus Klimaschutzprojektaktivität niedriger sind als die des Referenzfalls (Zusätzlichkeit).

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets III

2. Prüfung anhand der Zustimmungsvoraussetzungen

— Teilnehmerstatus — Gast- und Investorstaat erfüllen Teilnahmevoraussetzungen:

- Ratifikation des Kyoto-Protokolls,
- Assigned Amount ist bestimmt,
- Etablierung eines nationalen Registers,
- Etablierung eines nationalen Systems zur Abschätzung der THG-Emissionen und der Speicherung durch Senken,
- rechtzeitiges jährliches Einreichen von korrekten Emissionsinventaren,
- Einreichung bestimmter zusätzlicher Informationen über den Assigned Amount.

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets III

- Projektdokumentation
- Validierungsbericht einer sachverständigen Stelle (Independent Entity)
- Zusätzliche Emissionsminderung gem. § 2 Nr. 6 ProMechG (Additionality)
- Keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen
- Ggf. Beachtung weiterer internationaler Kriterien (Wasserkraftprojekte)
- (Ggf.) Maßnahmen gegen Doppelzählung und Doppelbegünstigung

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets V

3. Entscheidung über Zustimmung- innerhalb von 2 Monaten nach Einreichung vollständiger Antragsunterlagen
4. Bekanntgabe der Entscheidung durch Verwaltungsakt

II. Überprüfung des Verifizierungsberichtes:

- Informationsbeschaffung
- Prüfung des Verifizierungsberichtes
- ggf. Anhörung des Projektträgers, Überprüfungsgesuch an Gastgeberstaat, Unterrichtung des Projektträgers

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets VI

III. Entgegennahme und Ausgabe der ERUs

- Entgegennahme ERUs AAUs des Gastgeberstaates werden in ERUs umgewandelt und anschließend in den Investorstaat übertragen. Dementsprechend nimmt das EH-Register die ERUs des Gastgeberstaates entgegen.
- Ausgabe ERUs - Die vom EH-Register entgegengenommenen ERUs werden auf dem Konto des Investors gutgeschrieben. Diese Buchung ist mit dem CITL abzustimmen.

ProMechG- JI Projekte außerhalb des Bundesgebiets VII

IV. Verwendung der ERUs zur Erfüllung der Abgabepflicht

- Verwendbarkeit der ERUs
- Keine Verwendbarkeit der ERUs aus Nuklearanlagen
- Keine Verwendbarkeit der ERUs aus Projektstätigkeiten, an denen keine Annex-I-Partei der UNFCCC teilgenommen hat
- Keine Umwandlung der ERUs in Berechtigungen

ProMechG- JI Projekte innerhalb des Bundesgebiets I

I. Zustimmung

- Prüf- und Bearbeitungsschritte grundsätzlich wie bei JI Ausland

II. Registrierung der Projektstätigkeit in nationalem Verzeichnis

- Einrichtung eines nationalen Verzeichnisses über JI-Projekte in Deutschland im Register
- Registrierung (Wenn Zustimmung erteilt wurde und die Billigung des Investorstaates vorliegt, nimmt das UBA die Registrierung vor.)

ProMechG- JI Projekte innerhalb des Bundesgebiets II

III. Generierung der ERUs

1. Entgegennahme der Anträge

- Eingangsbestätigung
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit -der Überwachungsbericht und der Verifizierungsbericht
- ggf. Nachforderung weiterer Unterlagen- innerhalb von 2 Wochen

ProMechG- JI Projekte innerhalb des Bundesgebiets III

2. Prüfung des Verifizierungsberichts

- Projektstätigkeit durchgeführt entsprechend der Projektdokumentation
- Sach- und fachgerechte Erstellung
- Keine Doppelzahlungen, keine Doppelbegünstigungen

ProMechG- JI Projekte innerhalb des Bundesgebiets IV

3. Entscheidung über Verifizierungsbericht

- ggf. Anhörung des Projektträgers und des Verifizierers
- Bestätigung - gebundene Entscheidung, wenn die Voraussetzungen vorliegen
- Ablehnung - gebundene Entscheidung, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen

4. Bekanntgabe der Entscheidung

ProMechG- JI Projekte innerhalb des Bundesgebiets V

5. Buchung der ERUs

- Unterrichtung des Registerführers- UBA unterrichtet unverzüglich nach der Bestätigung des Verifizierungsberichtes den Registerführer
- Übertragung der ERUs- der Registerführer überträgt die Anzahl von ERUs, die der verifizierten Menge an Emissionsminderungen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent entspricht, auf das vom Projektträger benannte Konto. Buchung in Abstimmung mit CITL.

IV. Verwendung der ERUs zur Erfüllung der Abgabepflicht

ProMechG- CDM Projekte I

I. Zustimmung

1. Entgegennahme der Anträge

2. Prüfung anhand der Zustimmungsvoraussetzungen

- grundsätzlich wie bei JI Ausland
- zusätzlich: kein Konflikt mit der nachhaltigen Entwicklung des Gastgeberstaates (CDM-Projekte sollen - neben Klimaschutz - zugleich auch einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Gastgeberstaaten (= sog. Entwicklungs- und Schwellenländer) leisten (Stichwort: Technologietransfer). Daher dürfen die Projekte der nachhaltigen Entwicklung des Gastgeberstaates nicht in wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Hinsicht zuwiderlaufen.

ProMechG- CDM Projekte II

3. Entscheidung über Zustimmung- innerhalb von 2 Monaten

4. Bekanntgabe der Entscheidung

II. Überprüfung des Verifizierungsberichtes

- Informationsbeschaffung
- Prüfung des Verifizierungsberichtes
- ggf. Überprüfungsgesuch an Exekutivrat, Unterrichtung des Projektträgers

ProMechG- CDM Projekte III

III. Entgegennahme und Ausgabe der CERs

- Entgegennahme der CERs - Bei CDM-Projekten werden CERs vom CDM-Exekutivrat über das UN-CDM-Register ausgegeben und anschließend in den Investorstaat übertragen. Dementsprechend nimmt das EH-Register die CERs entgegen.
- Ausgabe der CERs- Die vom EH-Register entgegengenommenen CERs werden auf dem Konto des Investors gutgeschrieben. Diese Buchung ist mit dem CITL abzustimmen.

ProMechG- CDM Projekte IV

IV. Verwendung der CERs zur Erfüllung der Abgabepflicht

- **Verwendbarkeit der CERs** - bereits ab der 1. Zuteilungsperiode kann der Emissionshandelspflichtige die Abgabepflicht auch durch die Abgabe von CERs erfüllen
- **Keine Verwendung von CERs aus Nuklearanlagen oder aus Senken**
- **Keine Verwendung von CERs aus Projektstätigkeiten, an denen keine Annex-I-Partei der UNFCCC teilgenommen hat (sog. unilaterale Projekte)**
- **Keine Umwandlung der CERs in Berechtigungen**

ProMechGebV

- Für Amtshandlungen nach dem ProMechG und nach den dazugehörigen Durchführungsverordnungen erhebt das UBA Gebühren und Auslagen (§ 14 S. 1).
- Das BMU wurde ermächtigt, eine entsprechende ProMechG-Kostenverordnung zu erlassen, wobei gemäß § 14 S. 3 die Gebührensätze so zu bemessen sind, dass zumindest der Verwaltungsaufwand abgedeckt wird.
- Veröffentlichung der Projekt-Mechanismen-Gebührenverordnung (ProMechGebV) am 16.11.05 mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 30.09.2005.

ProMechG- im UBA laufende Verfahren

- Anträge auf Befürwortungsschreiben (Letter of Endorsement) - z.Zt. 6 Anträge
- Anträge auf Zustimmung (Letter of Approval) – z.Zt. 4 Anträge
- Aktuelle Probleme (z.B. Projekträgereigenschaft)
- Weiteres Vorgehen
- Übernahme der im BMU vorliegenden “Anträge”

VIELEN DANK
für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Wolfgang Seidel

Fachgebiet E 1.5 „Verfahrenssteuerung, Qualitätssicherung“

Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)